

# Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Gornau - Hebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gornau in seiner Sitzung am 18.11.2024 mit Beschluss Nr. 24 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Gornau erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

## § 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) auf  
der Steuermessbeträge 292,83 %

b) für bebaute und unbebaute Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf  
der Steuermessbeträge 383,52 %

2. für die Gewerbesteuer auf  
der Steuermessbeträge. 400,00 %

## § 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Gornau, den 19.11.2024



Nico Wollnitzke  
Bürgermeister



Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.